

Satzung über Hausnumerierung der Gemeinde Kahl am Main

Die Gemeinde Kahl am Main, nachfolgend kurz " Die Gemeinde" genannt , erläßt gem. Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. 5. 1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Ges. vom 11. 8. 1978 (GVBl. S. 525), i. V. in. Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) i.d.F. der Bek. vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1 S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S.2256) und des ÄndGes. vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) nachstehende vom Landratsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 28. 3. 1979 - Nr. 11/8-028 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Hausnummer besteht grundsätzlich aus einem blaugrundig emaillierten Schild in den Ausmaßen 10 x 10 cm mit in weißer Schrift darauf erscheinender Ziffer.

Zulässig sind auch beleuchtete oder aus Metall oder anderem Material angefertigte Hausnummern, sofern sie nicht kleiner als 10 cm sind.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen.

Die Hausnummer ist danach vom Eigentümer des Gebäudes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde

a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes

b) im übrigen binnen 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2

nach § 3 Abs. 1 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 fristgemäß nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Der Eigentümer ist insoweit insbesondere verpflichtet zu dulden, daß die Hausnummer von der Gemeinde am Gebäude angebracht wird.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Be-

findet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Verhindert die Einfriedigung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist die Hausnummer rechts neben dem Haupteingang der Einfriedigung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl am Main in Kraft.

Kahl am Main, den 2. Mai 1979
11-10.2/028-Kn/Bü

W i l l, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende vom Gemeinderat am 20. 3. 1979 beschlossene und vom Landratsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 28. 3. 1979 Nr. 11/8-028 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 Bay. GO i. V. in. § 1 BekV. vom 3. 3. 1959 (Bay. GVBl. S. 121) in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Kahl Nr. 4/1979 (Ausgabe Mai 1979) vom 1. Mai 1979 amtlich bekanntgemacht.

Kahl am Main, den 2. Mai 1979
11-10.2/028-Kn/Bü

W i l l

1. Bürgermeister